

An
Herrn Karl Nehammer
Bundeskanzler
Ballhausplatz 2
1010 Wien

An
Frau MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betreff: Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) | Bericht über die Integration von Registern für den Zeitraum 01.07.2023 bis 31.12.2023 gemäß § 5 Abs 5 WZEVI-Gesetz

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!
Sehr geehrte Frau Bundesministerin Raab!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz)¹ wurde bei der Wiener Zeitung GmbH gemäß § 5 Abs.1 WZEVI Gesetz die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Veröffentlichung und des Zugangs zu Verlautbarungen eingerichtet.

Der Umfang bzw. die Inhalte von EVI stellen sich – für die Zwecke des gegenständlichen Berichts grob zusammengefasst – dar wie folgt:

- (i)** Die **Verlautbarungen**, die auf EVI erfolgen, werden in den Bestimmungen der §§ 6, 7 WZEVI-Gesetz festgelegt.
- (ii)** Weiters sieht das WZEVI-Gesetz eine Integration sowie Bereitstellung von Informationen von durch Bundesgesetz eingerichteten **Registern** in EVI nach § 2 Abs.1 Z 7 iVm Abs. 2 WZEVI-Gesetz vor. Gemäß § 5 Abs. 5 WZEVI-Gesetz ist in Hinkunft bei der Einrichtung von Registern mit Informationscharakter von Bundesorganen die Integration in EVI zu berücksichtigen und bei bestehenden Registern ist unter Mitwirkung der registerführenden Bundesorgane diese Integration so rasch wie möglich vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt, erstattet die Wiener Zeitung GmbH hiermit den gemäß § 5 Abs. 5 WZEVI-Gesetz jährlich bis Ende März zu verfassenden Bericht über den Stand der Integration von Registern

¹ Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz StF: BGBl. I 46/2023 idgF.

im vorangegangenen Kalenderjahr (*Berichtszeitraum 01.07.2023 bis 31.12.2023*) dem Bundeskanzler, den dieser gemäß der diesbezüglichen Anordnung in § 5 Abs. 5 WZEVI-Gesetz unverzüglich der Bundesregierung vorzulegen hat.

Dieser Bericht ergeht gemäß der 3. EntschlieÙung des Bundespräsidenten,² mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird, in Kopie auch an die Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne Raab, der mit dieser EntschlieÙung die sachliche Leitung betreffend die Angelegenheiten der Wiener Zeitung GmbH übertragen wurde.

1. Kurz-Übersicht gesetzliche Grundlagen zur Integration von Registern nach dem WZEVI-Gesetz

Gemäß **§ 2 Abs 1 Z 7 WZEVI-Gesetz** obliegt der Wiener Zeitung GmbH die **Integration sowie Bereitstellung von Informationen von durch Bundesgesetz eingerichteten digitalen Registern und Dateien**, soweit sie der Allgemeinheit öffentlich zugänglich sind, zum Abruf auf EVI, wobei die Integration auch in Form einer Zugänglichmachung zu den Registern und Dateien der zuständigen Bundesorgane erfolgen kann.

Die betreffenden Register, Dateien und die Details sind gemäß **§ 2 Abs 2 WZEVI-Gesetz durch Verordnung** des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister/der jeweils zuständigen Bundesministerin festzulegen.

In den Erläuternden Bemerkungen zum WZEVI-Gesetz wird zunächst im Allgemeinen Teil ausgeführt:

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, dass **die Wiener Zeitung GmbH im Sinne eines digitalen „schwarzen Bretts“ des Bundes als die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI) des Bundes fungiert**, auf der Verlautbarungen, Kundmachungen und Bekanntmachungen stattfinden und diese einfach und zentral zugänglich gemacht werden. Dies vor dem Hintergrund, dass das Amtsblatt zur Wiener Zeitung schon bisher das zur Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen bestimmte Publikationsmedium der Republik Österreich ist, **allerdings ging der Gedanke eines einheitlichen und zentralen Verlautbarungs- und Veröffentlichungsorgan verloren**. Auch sind öffentliche Verlautbarungen heute vielfach nicht zentral, einheitlich und umfassend verfügbar, sondern auf verschiedene Informationsplattformen verteilt.

² 3. EntschlieÙung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird StF BGBl. II Nr. 3/2022.

Betreffend die Integration von Registern wird in den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 WZEVI-Gesetz u.a. ausgeführt wie folgt:

Nach § 2 Abs. 2 WZEVI-Gesetz sind die konkreten Register und näheren Details der Integration durch Verordnung des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Bundesminister/in festzulegen; das betrifft etwa auch die konkret von der Wiener Zeitung GmbH zu übernehmende Funktionalität des jeweiligen Registers. (...). **Ohne Verordnung kann die Integration der Register nicht erfolgen.**

Bei der Errichtung von zukünftigen Registern ist die **Integration in EVI in der Form zu berücksichtigen, dass eine diesbezügliche Evaluierung unter Berücksichtigung des Aspekts des zentralen und einheitlichen Zugangs von Informationen stattfindet und bei einer allfälligen Nicht-Integration eine entsprechende Begründung erfolgt.** Bei bestehenden Registern ist die Integration rasch vorzunehmen, wobei die registerführenden Bundesorgane zur Mitwirkung verpflichtet sind.

2. Integration von „neuen“ Registern in EVI im Berichtszeitraum von 01.07.2023 bis 31.12.2023

2.1. „Informationsregister“

Das 5. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz, wurde vom Nationalrat am 31.01.2024 beschlossen und am 26.02.2024 kundgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IF) sind die Informationen von allgemeinem Interesse von den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen **über das Informationsregister als Metadatenregister unter der Adresse www.data.gv.at zugänglich** zu machen. Die Informationen sind vom Informationsregister gebührenfrei und grundsätzlich jederzeit abrufbar zur Verfügung zu stellen. Das Informationsregister ist regelmäßig zu aktualisieren; der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung ist im Internet auf der Seite des Informationsregisters anzugeben. Der Bundesminister für Finanzen hat nach § 5 Abs. 3 IFG ein Formular mit den erforderlichen und optionalen Metadaten im Internet unter der Adresse www.data.gv.at zum Zweck der Verwendung durch die informationspflichtigen Stellen zu veröffentlichen. § 5 Abs. 4 IFG sieht vor, dass die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) für das Informationsregister gesetzlicher Auftragsverarbeiter, wobei sie sich weiterer Auftragsverarbeiter bedienen kann. Die Verfügbarkeit des Informationsregisters ist nach § 5 Abs. 5 IFG vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt I kundzumachen.

Nach § 20 Abs 2. IFG tritt § 5 Abs. 1 bis 4 mit Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verfügbarkeit des Informationsregisters gemäß § 5 Abs. 5 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 treten mit 1. September 2025 in Kraft.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird zur Einrichtung des Informationsregisters ausgeführt wie folgt: *„Die Veröffentlichung durch die Organe der Verwaltung in organisatorischer und funktioneller Hinsicht ist über ein zentrales, allgemein zugängliches Informationsmetadatenregister vorgesehen; als solches soll die bereits eingerichtete und bewährte Informationsplattform Open Data Österreich (www.data.gv.at) genutzt und ausgebaut werden (§ 5 Abs. 1). (...) Über die Website www.data.gv.at als Metadatenregister soll Zugriff auf die – dort verzeichnete und verlinkte – Information gewährt werden. Die Informationsdaten selbst sollen bei der informationspflichtigen Stelle verbleiben. Zu diesem Zweck soll die informationspflichtige Stelle (durch den oder unter Beteiligung des jeweiligen datenschutzrechtlich Verantwortlichen) die zur Information gehörenden, gesetzlich festgelegten Metadaten dem Informationsregister formularmäßig zur Verfügung zu stellen haben.“* (2238 der Beilagen XXVII. GP 7). *„Die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH), die jetzt schon Open Data Österreich technisch betreut, soll als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter festgelegt werden (Abs. 4). Datenschutzrechtlich verantwortlich sollen hingegen die informationspflichtigen Stellen sein die die Daten hosten und – durch und zumindest unter Beteiligung ihres jeweiligen datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) – bereitstellen“* (2238 der Beilagen XXVII. GP 8).

Die Wiener Zeitung GmbH hat im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Satz 1 WZEVI-Gesetz aufmerksam gemacht. Eine ursprüngliche Integration des Informationsregisters in EVI ist ungeachtet dessen nicht erfolgt. Eine – wie in den Erläuternden Bemerkungen vorgesehene – Begründung für den Fall einer Nicht-Integration eines neu einzurichtenden Registers liegt der Wiener Zeitung GmbH nicht vor.

2.2. „Zentralregister“

Die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-Minimis-Verordnung“) sowie die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI De-Minimis-Verordnung“) sehen jeweils (inhaltlich gleichlautend) vor, dass von den Mitgliedstaaten bis 01.01.2026 ein zentrales Register einzurichten ist, in dem Angaben zu den gewährten De-Minimis Beihilfen bzw. DAWI De-Minimis Beihilfen erfasst werden.

In dem zentralen Register sind zu erfassen (eintragungspflichtige Informationen): Beihilfeempfänger, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument, Betroffenen Wirtschaftszweigs auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“).

Unter Berücksichtigung des Aspekts des zentralen und einheitlichen Zugangs sollte die Integration der zentralen Register nach der De-Minimis-Verordnung und der DAWI De-Minimis-Verordnung jedenfalls bei EVI erfolgen. Eine erste Konzeption für eine systemtechnische Integration ist aktuell bereits in Durchführung, erste Gespräche bezüglich einer gesetzlichen Verankerung in EVI starten mit April.

3. Integration von bestehenden Registern in EVI im Berichtszeitraum von 01.07.2023 bis 31.12.2023

3.1. Durchgeführte Integration von bestehenden Registern in EVI

Wie eingangs dargelegt, werden die **Verlautbarungen**, die auf EVI erfolgen, in den Bestimmungen der §§ 6, 7 WZEVI-Gesetz festgelegt. Gemäß § 6 Abs 1 Satz 1 WZEVI-Gesetz haben die in Bundesgesetzen angeordneten Verlautbarungen in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung anstelle dieses Mediums auf EVI zu erfolgen.

Das Verlautbarungsgesetz 1985, das mit Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes außer Kraft getreten ist, hat in seiner Bestimmung des § 2a vorgesehen, dass der Inhalt des Amtsblatts zur Wiener Zeitung unentgeltlich im Internet bereitzustellen ist.

Die Wiener Zeitung GmbH hat dieses digitales „Archiv des Amtsblatts zur Wiener Zeitung“, das alle Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zurückgehend bis zum Jahr 2011 beinhaltet, in EVI integriert. Die Integration ist zum Stichtag abgeschlossen.

3.2. Avisierte Integration von bestehenden Registern in EVI

Die folgenden Register und Quellen befinden sich zum *Stichtag* 21.03.2024 in Abstimmung für eine mögliche Integration in den Kalenderjahren 2024 und 2025, wobei der Vollständigkeit halber dabei auch auf Tätigkeiten nach dem *Berichtszeitraum* Bezug genommen wird:

3.2.1. FINDOK

| | |
|---|---|
| Zuständigkeit | Bundesministerium für Finanzen |
| Zum Stichtag 31.03.2024 abrufbar unter | https://findok.bmf.gv.at/findok/ |
| Die folgenden Inhalte der FINDOK sollen für eine Integration in EVI aus Sicht zum <i>Stichtag</i> berücksichtigt werden | <p>Quelle: BMF</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien • Erlässe • Zoll-Rechtsgrundlagen • Informationen • EAS • Amtliche Veröffentlichungen • Informationen der zentralen Fachstelle des BMF (ZFS) <p>Quelle: BFG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisse (Entscheidungen) • Beschlüsse • Rechtssätze |
| Kurzbeschreibung der geplanten Integration | Alle oben genannten Publikationen sollen auf evi.gv.at suchbar gemacht werden. Um einen doppelten Datenbestand zu |

| | |
|-----------------------|---|
| | vermeiden, wird für Detailansichten auf https://findok.bmf.gv.at/findok/ weitergeleitet. |
| Status der Abstimmung | Nach ersten Vorbesprechungen: in der inhaltlichen und technischen Konzeption. Nach Festlegung der inhaltlichen technischen Konzeption: Finalisierung des Entwurfs der diesbzgl. Verordnung. |

Sollten sich zu den obenstehenden Ausführungen Fragen und/oder Erörterungsbedarf ergeben, stehen wir sehr gerne für einen persönlichen Termin zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Wiener Zeitung GmbH